

---

# SER 2022: Wesentliche Neuerungen

---

Das revidierte Aktienrecht tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Die Verbände haben dies zum Anlass genommen, den Schweizer Standard zur Eingeschränkten Revision erneut zu aktualisieren und an die Bestimmungen des revidierten Aktienrechts anzupassen. Der Artikel geht punktuell auf wesentliche Neuerungen ein.

---



Daniela Salkim

Mit Inkrafttreten des Revisions- und Revisionsaufsichtsrechts auf den 1. Januar 2008 veröffentlichten die Fachverbände EXPERTsuisse (ehemals TREUHAND-KAMMER) und TREUHAND|SUISSE (ehemals Schweizerischer Treuhänderverband) den Schweizer Standard zur Eingeschränkten Revision (SER). Im Jahr 2015 wurde eine Neuauflage des SER aufgrund der Anpassung an das neue Rechnungslegungsrecht herausgegeben.

Das Parlament hat nach einem langen, politischen Prozess am 19. Juni 2020 die Aktienrechtsrevision verabschiedet. Am 1. Januar 2023 tritt das revidierte Aktienrecht in Kraft. Diesen Umstand haben die Verbände zum Anlass genommen, den SER ein weiteres Mal zu überarbeiten und an die Bestimmungen des neuen Aktienrechts (Änderung des Obligationenrechts) anzupassen.

Im April 2022 hatten die Vorstände von EXPERTsuisse und TREUHAND|SUISSE den Entwurf des Standards in die Vernehmlassung gegeben; diese endete im Mai 2022. In der Zwischenzeit ist die überarbeitete Version verabschiedet worden und wird demnächst publiziert.

## 1. Präzisierungen und Ergänzungen

Die im neuen SER vorgenommenen Präzisierungen und Ergänzungen wurden hauptsächlich aufgrund des revidierten Aktienrechts vorgenommen. Der Aufbau des SER 2022 ist im Vergleich zur letzten Ausgabe unverändert geblieben. Zudem konnte am herkömmlichen KMU-Konzept festgehalten werden. Die nachfolgenden Ausführungen zeigen einige ausgewählte Neuerungen:

### 1.1 Geltungsbereich

Der SER 2022 gilt **ab dem 1. Januar 2023**. Somit hat der Revisor ab 2023 mit der neuen Ausgabe zu arbeiten, unabhängig davon, welche Periode der Jahresrechnung bzw. des Zwischenabschlusses geprüft wird.

### 1.2 Anpassung der Gesetzesartikel

Die Anpassung diverser Gesetzesartikel war vor allem deshalb notwendig geworden, um die Aktualisierung der gesetzlichen Bestimmungen nachvollziehen zu können. Betroffen sind vor allem die Vorschriften zur drohenden Zahlungsunfähigkeit, zum Kapitalverlust und zur Überschuldung (inkl. Vereine und Genossenschaften) sowie zur Zwischendividende (SER Anhang A).

### 1.3 Präzisierungen betreffend die Prüfung von Zwischenabschlüssen

Der überarbeitete Standard gilt nicht nur in den Fällen, in denen der Abschlussprüfer gemäss Gesetz, Statuten oder Beschluss des obersten Organs des Unternehmens Organstellung einnimmt, sondern auch **in denen das Gesetz eine eingeschränkte Revision vorsieht**. Somit gelten die Bestimmungen zur eingeschränkten Revision der Jahresrechnung auch für die eingeschränkte Revision von Zwischenabschlüssen.

Zu beachten ist, dass sich die Vorschriften zur eingeschränkten Revision ausschliesslich auf die Revision der Jahresrechnung oder eines Zwischenabschlusses (zum Beispiel für den Zweck der Zwischendividende) beziehen. Wo das Gesetz eine andere Prüfung oder eine andere Bestätigung verlangt (z. B. Prüfung von Kapitalerhöhungen, Kapitalherabsetzungen, Fusionen, Zwischenabschlüssen gemäss Art. 725b Abs. 2 OR usw.), ist weder eine eingeschränkte Revision noch ein Opting-out zulässig. Konkret bedeutet dies, dass es sich bei der Prüfung des Zwischen-

abschlusses zu Fortführungs- und zu Veräusserungswerten im Falle einer begründeten Besorgnis einer Überschuldung einer Gesellschaft gemäss Art. 725b OR weder um eine eingeschränkte noch um eine ordentliche Revision handelt. Für diesen speziellen Prüfungsfall, der unabhängig von der Art der Revision der Jahresrechnung zu behandeln ist, gelten die Vorgaben des schweizerischen Prüfungsstandards 290 (PS 290) von EXPERTsuisse.

#### 1.4 Ergänzung betreffend spezifischer Wesentlichkeitsgrenzen

Die Bestimmung und Berücksichtigung der Wesentlichkeitsgrenzen spielen bei der Planung und Durchführung der Abschlussprüfung eine zentrale Rolle. Der Abschlussprüfer berücksichtigt die Wesentlichkeit sowohl bei der Jahresrechnung als Ganzes (Gesamtwesentlichkeit) als auch bei einzelnen Positionen der Jahresrechnung (Toleranzwesentlichkeit). Der SER 2015 ging lediglich auf die Gesamtwesentlichkeit sowie die Toleranzwesentlichkeit ein.

Neu wird der SER in Kapitel 5 um die «Spezialwesentlichkeit» ergänzt. Die Spezialwesentlichkeit ist stets tiefer als die Gesamtwesentlichkeit anzusetzen. Der Abschlussprüfer legt eine oder mehrere spezifische Wesentlichkeitsgrenzen fest, falls mögliche Fehlaussagen von spezifischen Geschäftsvorfällen, Kontensalden oder

Abschlussangaben die Entscheidungen der Berichtsempfänger der Jahresrechnung beeinflussen könnten.

#### 1.5 Ergänzung des Anhang D zu den Beispielen gebräuchlicher Prüfungshandlungen

Die Liste der gebräuchlichen Prüfungshandlungen wurde, wie in Tabelle 1 dargestellt, angepasst.

#### 1.6 Neue Vorlagen und Konkretisierung bestehender Beispiele

Im Rahmen der SER-Überarbeitung wurden nicht nur neue Vorlagen im Zusammenhang mit der Prüfung von Zwischenabschlüssen erstellt, sondern auch die bestehenden Berichtsvorlagen leicht modifiziert. Konkret wurden die Musterberichte für die eingeschränkte Revision wie folgt präzisiert: «Bei unserer Revision sind wir nicht auf Sachverhalte gestossen, aus denen wir schliessen müssten, dass die Jahresrechnung sowie der Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinns nicht **dem schweizerischen Gesetz** und den Statuten entsprechen.» Damit hat man eine Konsistenz zu den Berichtsvorlagen der ordentlichen Revision hergestellt. Wenn der Bericht ins Ausland geht, wird zudem deutlich ersichtlich, dass es sich um eine Prüfung nach Schweizer Gesetz handelt. Tabelle 2 zeigt eine Übersicht der entsprechenden Anpassungen.

| Gruppe                  | Anpassungen im SER 2022: Anhang D – Beispiele gebräuchlicher Prüfungshandlungen  |   |
|-------------------------|--|---|
|                         | Neue Prüfungshandlungen  | Präzisierung bestehender Prüfungshandlungen   |
| a) Allgemeine Prüfungen | <p><b>Analytische Prüfungshandlungen gegen Ende der Prüfung</b></p> <p>«Feststellung, ob die Vereinfachungen und Verkürzungen bei der Erstellung eines Zwischenabschlusses nach Art. 960f OR für den Zweck einer Zwischendividende gemäss Art. 675a Abs. 2 OR die Darstellung des Geschäftsgangs nicht beeinträchtigen.»</p> | <p><b>Detailprüfungen:</b></p> <p><i>GV- und VR-Protokolle:</i></p> <p>«Feststellen, ob die Jahresrechnung <b>bzw. der Zwischenabschluss</b> vom Vorsitzenden des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans und der innerhalb des Unternehmens für die Rechnungslegung <b>bzw. den Zwischenabschluss</b> zuständigen Person unterzeichnet oder formell gutgeheissen wurde (vgl. Art. 958 Abs. 3 OR <b>bzw. Art. 960f Abs. 3 OR</b>).»</p> |
| o) Eigenkapital         | «Prüfung, ob ggf. die gesetzliche Verlustverrechnung nach Art. 674 OR eingehalten ist.»  |   |
| u) Anhang               | «Befragung zu durchgeführten Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen, die der Verwaltungsrat innerhalb eines Kapitalbands vorgenommen hat.»  | «Befragung zu Gründen für einen vorzeitigen Rücktritt der Revisionsstelle (falls Rücktritt der Revisionsstelle im Geschäftsjahr erfolgt ist) <b>oder zu Gründen der Abberufung der Revisionsstelle.</b> »   |

Tabelle 1: Anpassungen im SER 2022 – Anhang D

| Anhang SER 2022                     | Neue Vorlagen  |
|-------------------------------------|--|
| Anhang C: Auftragsbestätigung       | <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Beispiel 3: «Bestätigungsschreiben für die eingeschränkte Revision eines Zwischenabschlusses für den Zweck der Zwischendividende»</li> <li>■ Beispiel 4: «Bestätigungsschreiben für die eingeschränkte Revision einer Jahresrechnung für den Zweck gemäss Art. 725a Abs. 2 OR»</li> </ul>   |
| Anhang E: Vollständigkeitserklärung | <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Beispiel 2: «Beispiel einer Vollständigkeitserklärung der Unternehmensleitung gegenüber dem Abschlussprüfer (für einen Zwischenabschluss, erstellt für den Zweck der Ausrichtung einer Zwischendividende)»</li> <li>■ Beispiel 3: «Beispiel einer Vollständigkeitserklärung der Unternehmensleitung gegenüber dem zugelassenen Revisor (eingeschränkte Revision einer Jahresrechnung für den Zweck gemäss Art. 725a Abs.2 OR)»</li> </ul> |
| Anhang F: Berichterstattung         | <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Berichte im Zusammenhang mit der Prüfung eines Zwischenabschlusses für den Zweck der Ausschüttung einer Zwischendividende nach Art. 675a Abs. 2 OR</li> <li>■ Berichte im Zusammenhang mit der Prüfung eines Zwischenabschlusses bei Kapitalverlust und Überschuldung durch den/die zugelassene*n Revisor*in für Unternehmen mit Opting-out</li> </ul>  |

**Tabelle 2:** Anhang SER 2022 – Neue Vorlagen

## Fazit

Der Entwurf des neuen SER 2022 zeigt deutlich, dass gegenüber dem SER 2015 weder Verschärfungen noch Aufweichungen vorgenommen wurden. Prüfungsumfang und -tiefe bei den durchzuführenden Prüfungshandlungen und damit die abzugebende Prüfungssicherheit sind weiterhin deutlich geringer als bei der ordentlichen Revision. Somit ist das Wesen der eingeschränkten Revision unverändert geblieben, und dem professionellen Ermessen («professional judgement») wird auch weiterhin ausreichend Platz geboten.

---

*Daniela Salkim, dipl. Wirtschaftsprüferin, Geschäftsführerin SQPR AG, Bern, [www.sqpr.ch](http://www.sqpr.ch), Leiterin Wirtschaftsprüfung, Audit Treuhand AG, Horgen, [www.audit-treuhand.ch](http://www.audit-treuhand.ch), [daniela.salkim@audit-treuhand.ch](mailto:daniela.salkim@audit-treuhand.ch)*



**Wirtschaft**  
Institut für Finanzdienstleistungen Zug IFZ

Jetzt  
informieren!  
[hslu.ch/  
ifz-financial-  
management](http://hslu.ch/ifz-financial-management)

## Weiterbildung am IFZ

Master/Diploma/Certificate of Advanced Studies

- MAS/DAS Controlling
- CAS Digital Controlling
- CAS Financial Management
- CAS Group Reporting and Analysis

Online-Info-Anlässe: 19. Oktober und 1. Dezember 2022

IFZ Fachkurs

Corporate Risk Management

Dauer: 6 Tage, Start: 4. Mai 2023

FH Zentralschweiz